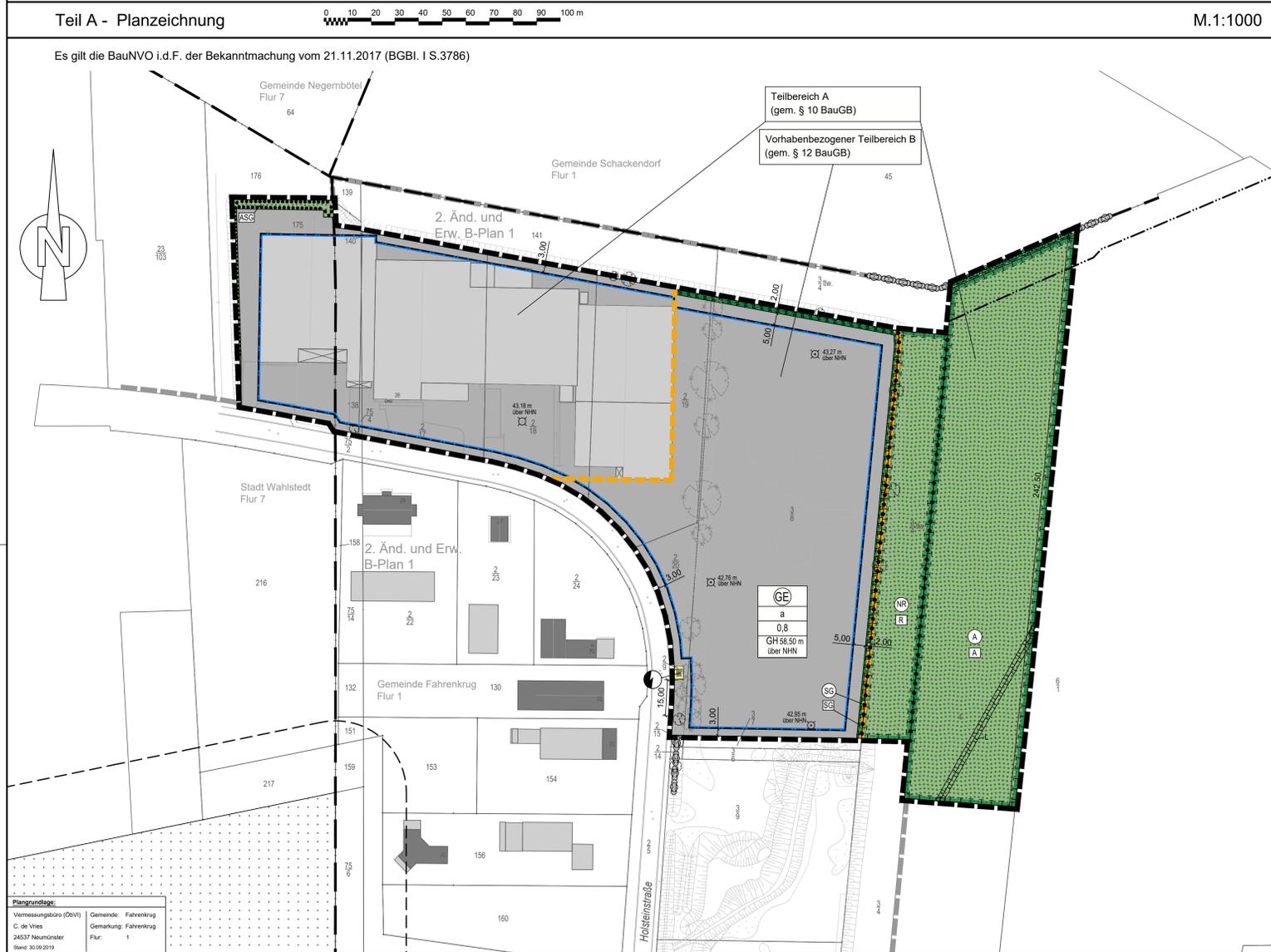


Satzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt über die 4. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 - Teilbereich A (gem. § 10 BauGB) und vorhabenbezogener Teilbereich B (gem. § 12 BauGB)

"Erweiterung Logipet Großhandelsgesellschaft für Heimtierbedarf mbH & Co. KG"



M.1:1000

Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs. 6 BauGB
Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Schutzbereich an Gewässern	§ 35 LNatSchG
Waldschutzbereich	§ 24 Abs. 2 LWaldG
Sonstige Planzeichen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen zu Gunsten der Versorger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
5,00	Maßangabe in Meter
Darstellungen ohne Normcharakter	
Vorh. Flurstücksgrenze	
Vorh. Gebäude	
Vorh. Böschung	
Kronenbereich	
Künftig entfallende Bäume	
Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
Gemeindegrenze	
43,27 m	Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)
Gewässer 884	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1	
Abgrenzung Teilbereiche gem. § 10 BauGB bzw. § 12 BauGB	

6. **Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung getroffen werden müssen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

In dem Gewerbegebiet (GE) sind die Dachflächen von Gebäuden, welche nach dem Satzungsbeschluss der 4. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 errichtet werden, mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) auszustatten. Eine gleichzeitige Nutzung von Grünbedachungen (lebende Pflanzen) ist zulässig. Dachflächen des Verwaltungstraktes und Dachflächen mit Biodiversitätsdach sind hiervon ausgenommen.

7. **Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

7.1 Zum Schutz der ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung und der Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbauten im jeweiligen Baufeststellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

7.2 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

8. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Ausgleichsfläche' ist entsprechend des Schutzbereiches die flächenhafte Entwicklung von gesetzlich geschütztem Wertgrünland mit kleinflächigen Überhängen zu Trockenrasen und Trockenheiden als dauerhafter Sommer- und Überwinterungslebensraum für die Knoblauchkröte in Ausprägung mit signifikanten Sandboden- und Offenbodenanteilen herzustellen. Die Maßnahme ist als CEF-Maßnahme spätestens ein Jahr (Juli/August) vor Baubeginn durchzuführen und muss ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit für die Knoblauchkröte erreicht haben, bevor die bestehenden Sommerlebensräume auf der Vorhabenfläche zurückgebaut werden.

8.2 Auf der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Retentionsraum' ist eine naturnahe Regenwasserrückhaltung vorzuzulassen. Die vorhandenen, naturnahen Gehölzbestände sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

8.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte 2 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Schutzgrün' ist zu einer blühreichen Gras- und Krautflur zu entwickeln.

8.4 Die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind auf den Maßnahmenflächen unzulässig.

8.5 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sind im Plangebiet federmausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbttemperatur von 2.400 bis 3.000 Kelvin zu verwenden. Abstrahlungen in Richtung der Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Retentionsraum, bzw. zum Randgraben sind zu vermeiden.

9. **Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

9.1 Fassaden mit geschlossenen, fensterlosen Wandflächen ab einer Länge von 30,0 m sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

9.2 Die Dachflächen von Gebäuden, welche nach dem Satzungsbeschluss der 4. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 errichtet werden, sind zu 50% als Biodiversitätsdach mit Substratstärken zwischen 10-30 cm sowie Anhöhlungen mit höherem Humusanteil auszubilden. Es sind mind. 3 verschiedene Biodiversitäts-Module zu berücksichtigen. Eine gleichzeitige Nutzung durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) im Bereich des Biodiversitätsdaches ist unzulässig.

Alle weiteren Dachflächen sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dachflächen des Verwaltungstraktes sind hiervon ausgenommen. Eine gleichzeitige Nutzung durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) außerhalb der Bedachung als Biodiversitätsdach ist allgemein zulässig (s. auch Ziff. 6). Die Begrünung und die Habitatmodule sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9.3 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

10. **Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung für das ausgewiesene Gewerbegebiet (GE) wurde mit einem Umfang von 3.936 m² Fläche für das Schutzgut Boden, 25.020 m² Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und 420 m² Knick ermittelt. Dem Plangebiet werden die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Ausgleichsmaßnahme' innerhalb des Plangebietes als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden und für die Überplanung einer Ausgleichsfläche;

9.800 m² / 9.800 Ökopunkte im Okokonto OK 073-03 Kisdorf/Winsen 3 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstück 121, Flur 6, Gemeinde und Gemarkung Kattendorf zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden und für die Überplanung einer Ausgleichsfläche;

420 m² Knick-Ökopunkte im Okokonto-Knick: Az. 670033.8540.1114.22-0001 Wiemersdorf der Ecodots GmbH, Flurstück 50 - Flur 13, Flurstück 22 - Flur 2 und Flurstück 31 - Flur 4 der Gemeinde und Gemarkung Wiemersdorf zur Kompensation von Eingriffen in Knickstrukturen;

560 m² / 980 Ökopunkte im Okokonto OK 069-01 Vaaler Heide 1 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstücke 14/2, 26 lt.w. und 27 tw. der Flur 3, Gemeinde und Gemarkung Vaale zur Kompensation von Eingriffen in Trockenheiden;

1.160 m² / 1.314 Ökopunkte im Okokonto OK 008-01 Barker Heide 1 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstück 9, Flur 11, Gemeinde und Gemarkung Bark zur Kompensation von Eingriffen in Trockenrasen;

1.200 m² / 1.696 Ökopunkte im Okokonto OK 117-01 Hohner See 1 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstück 22, Flur 4, Gemeinde und Gemarkung Hohn zur Kompensation von Eingriffen in Nassgrünland;

10.031 m² / 12.808 Ökopunkte im Okokonto OK 146-01 Kaltenkirchener Heide 1 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstück 90, Flur 22, Gemeinde und Gemarkung Kaltenkirchen zur Kompensation von Eingriffen in mesophiles Grünland;

11.649 m² / 15.278 Ökopunkte im Okokonto OK 139-01 Obere Trave 1 der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Flurstücke 103 und 45/7, Flur 6, Gemeinde und Gemarkung Groß Rönrau zur Kompensation von Eingriffen in mesophiles Grünland.

Hinweise

1. **Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Bad Segeberg, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg, der Stadt Wahlstedt, Markt 3, 23812 Wahlstedt sowie dem Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohr-Straße 10, 23795 Bad Segeberg, eingesehen werden.

2. **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG werden folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Brutvögel, Fledermäuse und Haselnäse.
- Winterquartiersüberprüfung eines betroffenen Höhenbaumes vor der Fällung und Schaffung von Ersatzquartieren für den Gr. Abendsegler bei festgestelltem Besatz.
- Vermeidung der dauerhaften Beleuchtung des Randgrabens zum Schutz lichtempfindlicher Fledermäuse.
- Besatzkontrolle vor Wurzelstockentfernungen auf Brutvorkommen von Vögeln.
- Installation eines Amphibien-Schleusenzaunes um das Baufeld.
- Gehölz- und Knickersatz für die Brutvogelgebiete der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbrüter) sowie der Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren.
- Anlage eines Sommer- und Überwinterungslebensraumes für die Knoblauchkröte

Die Maßnahmen sind im Artenschutzbericht des Büro Bioplan (Anlage 3 der Begründung) im Kap. 8 detailliert beschrieben.

Satzung

Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom folgende Satzung über die 4. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1, Teilbereich A (gem. § 10 BauGB) und Vorhabenbezogener Teilbereich B (gem. § 12 BauGB) "Erweiterung Logipet Großhandelsgesellschaft für Heimtierbedarf mbH & Co. KG", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Für das Gebiet:

- nördlich und östlich der Holsteinstraße,
- südlich des Flurstückes 176 der Flur 7, Gemarkung Wahlstedt, der Flurstücke lt.w. 3/4, 139 und 141 der Flur 1, Gemarkung Fahrrenkrug, sowie des Flurstückes 45 der Flur 1, Gemarkung Schackendorf,
- westlich des Flurstückes 6/1 der Flur 1, Gemarkung Fahrrenkrug
- und nördlich der Flurstücke 3/4, 3/7 und lt.w. 4 der Flur 1, Gemarkung Fahrrenkrug

- Es umfasst das Flurstück 175 der Flur 7, Gemarkung Wahlstedt, sowie die Flurstücke 2/9, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 3/8, lt.w. 3/4, 4, 7/5/4, 138 und 140 der Flur 1, Gemarkung Fahrrenkrug.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
Gewerbegebiet		§ 9 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
GH 58,5 m Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über NHN (Normalhöhennull), siehe Text Teil B Ziffer 2		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
a Abweichende Bauweise		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Baugrenze		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen		
Elektrizität		
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Private Grünfläche		
Zweckbestimmung		
Schutzgrün		
Ausgleichsfläche		
Retention / Regenrückhaltung		
Abschirmgrün		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
Zweckbestimmung:		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Schutzgrün		
Ausgleichsmaßnahme		
Naturnahe Regenwasserrückhaltung		
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)		§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Teil B - Text

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 8 BauNVO)

1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind Tankstellen unzulässig.

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist pro Betrieb maximal eine (1) Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter als Ausnahme gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig.

2. **Ausschluss von Warensortimenten** (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 9 BauNVO)

2.1 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 9 BauNVO sind innerhalb des Gewerbegebietes (GE) Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.

2.2 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 250 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie:

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

3. **Höhe von baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 18 BauNVO)

3.1 **Gebäudehöhe**

Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) wird die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) durch die Höhenangabe über Normalhöhennull (u. NHN) festgesetzt.

Grundsätzlich gilt die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH). Ausnahmen, sind wie nachfolgend zulässig: Von der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) ausgenommen sind betriebsbedingte Antennenanlagen, Anlagen zur Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie sowie untergeordnete Bauteile. Durch die v.g. Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 2,00 m zulässig.

4. **Zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen, Tiefgaragen sowie deren Zufahrten und genehmigungsfreie bauliche Anlagen gem. LBO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.

5. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise [a] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Länge über 50 m innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig sind. Hierbei ist gegenüber dem Flurstück 141 der Flur 1, Gemarkung Fahrrenkrug, eine Verringerung der gesetzlichen Grenzabstände entsprechend der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

8.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte 2 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Schutzgrün' ist zu einer blühreichen Gras- und Krautflur zu entwickeln.

8.3 Die in der Planzeichnung festgesetzte 2 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Schutzgrün' ist zu einer blühreichen Gras- und Krautflur zu entwickeln.

8.4 Die Errichtung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Auf- und Abgrabungen sind auf den Maßnahmenflächen unzulässig.

8.5 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse sind im Plangebiet federmausfreundliche Beleuchtungen mit abgeschirmten und nach unten strahlenden Leuchtkörpern mit LEDs eines Spektralbereichs zw. 570 und 630 nm und einer Licht-Farbttemperatur von 2.400 bis 3.000 Kelvin zu verwenden. Abstrahlungen in Richtung der Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung Retentionsraum, bzw. zum Randgraben sind zu vermeiden.

9. **Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

9.1 Fassaden mit geschlossenen, fensterlosen Wandflächen ab einer Länge von 30,0 m sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

9.2 Die Dachflächen von Gebäuden, welche nach dem Satzungsbeschluss der 4. vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 errichtet werden, sind zu 50% als Biodiversitätsdach mit Substratstärken zwischen 10-30 cm sowie Anhöhlungen mit höherem Humusanteil auszubilden. Es sind mind. 3 verschiedene Biodiversitäts-Module zu berücksichtigen. Eine gleichzeitige Nutzung durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) im Bereich des Biodiversitätsdaches ist unzulässig.

Alle weiteren Dachflächen sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Dachflächen des Verwaltungstraktes sind hiervon ausgenommen. Eine gleichzeitige Nutzung durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) außerhalb der Bedachung als Biodiversitätsdach ist allgemein zulässig (s. auch Ziff. 6). Die Begrünung und die Habitatmodule sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

9.3 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

10. **Zuordnungsfestsetzung** (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Kompensationsbedarf der Eingriffsregelung für das ausgewiesene Gewerbegebiet (GE) wurde mit einem Umfang von 3.936 m² Fläche für das Schutzgut Boden, 25.020 m² Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und 420 m² Knick ermittelt. Dem Plangebiet werden die folgenden Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Ausgleichsmaßnahme' innerhalb des Plangebietes als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden und für die Überplanung einer Ausgleichsfläche;

Übersichtskarte M.1:10000

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§10
●	●	●	●	○

Stand: 23.03.2023 / SR

P-Nr.: 21 / 1347

Satzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt über die 4. vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1

Teilbereich A (gem. § 10 BauGB) und Vorhabenbezogener Teilbereich B (gem. § 12 BauGB)

"Erweiterung Logipet Großhandelsgesellschaft für Heimtierbedarf mbH & Co. KG"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§10
●	●	●	●	○

Stand: 23.03.2023 / SR

P-Nr.: 21 / 1347

GSP 23843 Bad Olschke
Papierberg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 19
E-Mail: oelshaus@gsp-g.de
Internet: www.gsp-g.de

© GSP-GmbH & Co. KG
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratung Ingenieure (BIB)